

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg –

Dez. 52 Genehmigung und Überwachung von Anlagen der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3 UVPG)

Antragsteller:	Horster Hof
Vorhaben:	<p>Wesentliche Änderung der Milchviehanlage Horst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Errichtung und der Betrieb eines Güllerundbehälters à 14.335 m³_{brutto} bzw. 14.096 m³_{netto} mit Zeltabdeckung,• Abdeckung der vorhandenen Güllelagune und des Gärrestlagers mit einer Schwimmfolie sowie• Umnutzung einer vorhandenen Abstellfläche am Melkhaus zum Liegeboxenbereich mit 38 Tierplätzen für Milchkühe. <p>Mit der o.g. Änderung erhöht sich die bisherige Tierplatzkapazität von 1.208 auf 1.246 Rinderplätze und die Gülle-/Gärrestlagerkapazität von 9.404 m³ (rd. 10.441 m³_{brutto}) auf 23.500 m³_{netto} (rd. 24.796 m³_{brutto}).</p>
Nr. nach Anlage 1 zum UVPG:	7.5.1 allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG)
Prüfgrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 27.02.2025 mit der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 17.12.2024• Stellungnahmen der zuständigen unteren Wasserbehörde vom 24.04.2025 und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 17.04.2025

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1. Merkmale der Vorhaben			
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Wesentliche Änderung der MVA Horst durch Erhöhung der Tierplatzzahl von 1.208 auf 1.246 Tierplätze für Milchkühe, sowie Erhöhung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (Gülle/ Gärrest) von 9.404 m³_{netto} (rd. 10.441 m³_{brutto}) auf 23.500 m³_{netto} (rd. 24.796 m³_{brutto}).</p> <p>Antragsgegenstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung und der Betrieb eines Güllerundbehälters à 14.096 m³_{netto} (14.335 m³_{brutto}) mit Zeltabdeckung, - die Abdeckung der /des vorhandenen Güllelagune und des Gärrestlagers mit einer Schwimmfolie sowie - Umnutzung einer vorhandenen Abstellfläche am Melkhaus zum Liegeboxenbereich mit 38 Tierplätzen für Milchkühe 	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Bei der Milchviehanlage Horst handelt es sich um eine bestehende genehmigte Tierhaltungsanlage. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, hat das Ziel die Anlage um 14.096 m³_{netto} Lagerkapazität für Gülle/ Gärrest sowie 38 Tierplätze zu erweitern.</p> <p>Am Standort befindet sich mit der Biogasanlage Horst der Meiners Naturgas GmbH & Co. KG eine weitere immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage.</p>	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	Fläche, Boden	<p>Durch die wesentliche Änderung der MVA soll eine Fläche von 1.463 m² neuversiegelt werden.</p> <p>Die bestehende Milchviehanlage ist durch eine Zufahrt von der Gemeindestraße „Dorfstraße“, die bei Parkow an die Landesstraße „L 131“ anbindet, erschlossen.</p>	Nein

	Wasser	<p>Bei Realisierung des Vorhabens wird der Wasserhaushalt durch Bodenversiegelung und –verdichtung beeinflusst, aber nicht negativ beeinträchtigt.</p> <p>Es werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt, daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich.</p>	Nein
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderung erfolgt kein zusätzlicher Eingriff in Lebensräume von Tieren oder Pflanzen. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Luft/Schall:</p> <p>Durch die Erhöhung der Lagerkapazität für Gülle und Gärreste sowie der Tierplatzzahl ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Geräuschimmissionen zu rechnen.</p> <p>Weiterhin werden die Geruchsemissionen durch die emissionsmindernden Abdeckungen auf den bestehenden Gärrestlagern BE 10 und BE 11 sowie auf den geplanten Güllerundbehälter um insgesamt ca. 13 % reduziert.</p> <p>Ammoniak/ Stickstoffeinträge:</p> <p>Durch die emissionsmindernden Abdeckungen auf den Gülle- und Gärrestbehältern sind trotz Tierplatzerhöhung niedrigere Ammoniakemissionen zu erwarten. Damit kann an den umliegenden Biotopen eine Beeinträchtigung durch Ammoniak oder Stickstoff ausgeschlossen werden.</p> <p>Staub:</p> <p>Die hervorgerufenen Staubemissionen werden durch die Tierhaltung hervorgerufen. Der Bagatellmassenstrom für diffuse Quellen wird deutlich unterschritten, so dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Beeinträchtigung durch Staubimmissionen verbunden ist.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

		<p>Verfahrenstechnisch sind die genannten Emissionen nicht zu vermeiden.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe:</p> <p>Gülle ist ein allgemein wassergefährdender Stoff gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit.</p> <p>Abwasser/ Niederschlagwasser:</p> <p>Durch das Vorhaben fällt zusätzlich Abwasser bzw. Regenwasser verschiedener Herkunft und Charakteristik an. Das anfallende, nicht verschmutzte Regenwasser wird über die Folienabdeckung abgeleitet und im Fußbereich des Behälters großflächig der Versickerung zugeführt. Verschmutztes Oberflächenwasser aus dem Bereich der Abfüllplatte des Güllehochbehälters wird zum Bodeneinlauf geleitet, der in eine abflusslose Sammelgrube entwässert. Das Niederschlagswasser auf der neuen Wegfläche kann bei sachgerechter Bewirtschaftung seitlich in der belebten Bodenzone versickern.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p>	<p>gehandhabte Stoffe:</p> <p>Bei der Tierhaltung werden lediglich Futter- sowie Desinfektions- und Reinigungsmittel in handelsüblichen Mengen verwendet. Zur Reinigung und Desinfektion werden ausschließlich Mittel der aktuellen DVG-Liste (Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung) eingesetzt.</p> <p>Gülle und Gärreste werden durch die Tierhaltung bzw. benachbarten Biogasanlage erzeugt und gelagert.</p>	<p>Nein</p>
	<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Technologie:</p> <p>Anlage zum Halten von Rindern. Ein Havarierisiko, insbesondere in Hinblick auf die Lagerung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht.</p>	<p>Nein</p>

		<p>Der Brandschutz wird durch die Einhaltung der Anforderungen der LBauO M-V sichergestellt. Ein Brandschutzkonzept ist erstellt worden.</p> <p>Der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Installationen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.).</p>	
	<p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheits-abstandes zu Betriebsberei-chen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p>Störfallrisiko:</p> <p>Durch das Vorhaben kommen keine Stoffe im Sinne der Störfallverordnung hinzu.</p>	Nein
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Durch die Änderung der Anlage ergeben sich bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln keine besonderen Risiken, siehe 1.6.</p>	Nein

2. Standort des Vorhabens			
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich bauplanungsrechtlich um einen Außenbereich gemäß § 35 BauGB mit einer genehmigten und in Betrieb befindlichen Milchvieh- und Biogasanlage. Diese befinden sich im Außenbereich der Ortslage Horst. Das Anlagen- und Betriebsgelände ist im direkten Umfeld von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Die nächstgelegenen Einzelhäuser befinden sich im Außenbereich südwestlich in ca. 230 m und 290 m Entfernung, sowie in nördlicher Richtung ca. 240 m entfernt. Die geschlossenen Wohnbebauungen der Ortsteile Horst und Parkow beginnen in einem Abstand von ca. 510 m bzw. 570 m vom Anlagenrand entfernt, in nordöstlicher bzw. in südwestlicher Richtung. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	Fläche, Boden	Das Vorhaben befindet sich geologisch auf Tieflehm-/ Lehm-Parabraunerde/ Fahlerde/ Pseudogley (Staugley-) Bodengesellschaften. Der bereits anthropogen veränderte Boden am unmittelbaren Planstandort weist keine Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung auf. Durch die hohe Heterogenität dieser Böden, ist die Pufferkapazität gering bis mittel. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist aufgrund der bereits vorhandenen genehmigten Tierhaltungs- und Biogasanlage gering.	Nein

	Wasser	<p>Oberflächengewässer sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden und somit auch nicht durch Überbauung betroffen. Der am Vorhabenstandort vorhandene Grundwasserkörper ist mit einer hohen Geschützttheit ausgewiesen.</p> <p>Es sind vereinzelte, meist oberflächenwasserversorgte Kleingewässer, auch im Nahbereich der Anlage vorhanden. Die Kleingewässer sind als Biotop als auch als Gewässer keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen in Auswirkung des geplanten Anlagenbetriebes ausgesetzt.</p>	Nein
	Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Anlage vorgeprägt.	Nein
	Tiere und Pflanzen /Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Der Anlagenstandort der Milchviehanlage befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Es befinden sich keine Natura 2.000-Gebiete im Umkreis mit Radius von 1.000 m¹ um den Anlagenstandort.</p> <p>Das nächste FFH[SM(H1)]SM(W2]-Gebiet „Warnowtal mit Zuflüssen“ (Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)) DE 2138-302 beginnt etwa 2.000 m südöstliche Richtung. In 1,9 km südöstlicher Entfernung beginnt das EU-Vogelschutzgebiet DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und Mildenitz“.</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge an den umliegenden Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.</p>	Nein

¹ Die Größe des Beurteilungsgebietes der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall schutzgutbezogen ggf. abweichend davon festgelegt.

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Es befindet sich kein Biosphärenreservat bzw. Landschaftsschutzgebiet im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ² .	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Temporäre und permanente Kleingewässer, Feldgehölze und Baumreihen) vorhanden. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch keine nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Biotope, da aufgrund des Änderungsgegenstandes keine Erhöhung der Ammoniakemissionen bzw. Stickstoffdepositionen auftritt.	Nein

² Die Größe des Beurteilungsgebietes der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall schutzgutbezogen ggf. abweichend davon festgelegt.

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Anlagenstandort befindet sich in der Schutzzone III des WSG Warnow-Rostock. Durch die geringfügigen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ist eine nachteilige Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet ausgeschlossen. Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, ausgewiesen.	Nein

Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3. Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen		
3.0	Betroffenheit der Schutzgüter:	
	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	<p>Keine Auswirkungen</p> <p>Durch die Änderung können keine Belästigungen durch Lärm oder Geruch an den nächstgelegenen Wohnhäusern hervorgerufen werden. Die nächstgelegenen Einzelhäuser befinden sich im Außenbereich südwestlich in ca. 230 m und 290 m Entfernung, sowie in nördlicher Richtung ca. 240 m entfernt. Die geschlossenen Wohnbebauungen der Ortsteile Horst und Parkow beginnen in einem Abstand von ca. 510 m bzw. 570 m vom Anlagenrand entfernt, in nordöstlicher bzw. in südwestlicher Richtung.</p> <p>Bei einer möglichen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind keine unzulässigen Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt zu befürchten. Damit kann das Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Verletzungen der Mitarbeiter oder negative Auswirkungen auf die Umwelt als gering eingeschätzt werden (siehe auch Nr. 3.4).</p>
	Klima, Luft	Keine erheblichen Auswirkungen möglich, siehe Nr. 1.5
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Durch das Vorhaben ist keine Erhöhung der Ammoniakemissionen zu erwarten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Ammoniakkonzentrationen bzw. Stickstoffdepositionen auszuschließen sind, siehe Nr. 1.3.</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere können ausgeschlossen werden, da es sich hier um ein bestehendes und genutztes Betriebsgelände handelt. Außerdem ist der Anlagenstandort bereits durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der umliegenden Flächen beeinträchtigt.</p>

	Wasser	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich, siehe Nr. 1.3 und 2.2 Im Betrieb der Anlage findet der Umgang mit Gülle bzw. Gärresten statt. Aufgrund derer wassergefährdenden Eigenschaft unterliegt dieses den Anforderungen der AwSV. Diese Anforderungen werden beachtet und umgesetzt, weshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sind.
	Boden, Fläche	Durch die Errichtung des geplanten Güllehochbehälters mit Abfüllplatz einschließlich der befestigten Wegfläche kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden (1.463 m ² Neuversiegelung), der entsprechend der Festlegungen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszugleichen ist. Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen möglich.
	Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Emissionsseitige Auswirkungen erfolgen beim Anlagenbetrieb hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen (Geruch, Staub, Ammoniak) sowie Schallemissionen insbesondere durch den bestehenden Betrieb der Milchviehanlage und der Biogasanlage. Relevante Auswirkungen durch das Vorhaben sind (siehe Nr. 1.1) auszuschließen. <u>Schall:</u> Mit der geplanten Erhöhung des Milchkuhbestandes von 786 auf 824 Tierplätze, also um 4,8 %, sind keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionszeiten (z.B. durch Fütterung, Rührwerke, Transporte) verbunden. Somit werden schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche ausgeschlossen.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.

3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>Durch die bereits bestehende Anlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.</p> <p>Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall, Geruch, Staub oder Stickstoff- und Ammoniakemissionen.</p> <p>Die Flächenneuversiegelung bzw. der Flächenverbrauch durch das Vorhaben (1.463 m²) werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen kompensiert.</p>
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Auswirkungen sind anlagenbedingt und betriebsbedingt vorhanden. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im unerheblichen Bereich.</p> <p>Weitere Auswirkungen durch die Änderung sind ausgeschlossen.</p>
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind nur von kurzer zeitlicher Dauer. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.</p>
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Keine relevante Änderung hinsichtlich des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie Schall zum bestehenden Zustand.</p> <p>Im Umfeld der Milchviehanlage findet sich mit der benachbarten Biogasanlage eine weitere emittierende Anlage. Trotz des Vorhandenseins der Biogasanlage entsteht im Zusammenwirken mit der Milchviehanlage und dem neuen Güllehochbehälter sowie der Erhöhung der Tierplatzzahl keine relevante Erhöhung der Emissionen, da zudem die Gülle-/Gärrestlagune sowie der Gärrestbehälter emissionsmindernd abgedeckt werden.</p>
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Optionen um mögliche Auswirkungen zu mindern sind: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, Ordnung und Sauberkeit. Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MM im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.</p>

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG möglich sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von dem Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Antragsunterlagen eingereichten Angaben sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MM.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind ausgeschlossen.

Das Vorhaben kann nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG führen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Milchviehanlage Horst keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen möglich sind. Die möglichen Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.